



Zürich, 12. Dezember 2023

Infoletter für ehemalige, aktuelle, zukünftige Antragstellende der Zürcher Filmstiftung

## Informationen aus der Filmstiftung

Das Förderreglement der Filmstiftung wurde in zwei Punkten angepasst und kann [hier](#) heruntergeladen werden. Die Änderungen kommen ab 2024 zum Tragen:

### ab April 2024

#### Einführung von Nachhaltigkeitsvorgaben

Der Klimawandel ist eine der grossen Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm entgegenzuwirken, steht auch die Kulturbranche in der Verantwortung, ihren Ressourcenverbrauch und ihre Emissionen zu verringern. Deshalb ist uns der Wandel hin zu nachhaltigeren Produktionsmethoden im Film ein Anliegen.

Ab dem **1. April 2024** führt die Zürcher Filmstiftung folgende Vorgaben **für von uns geförderte Schweizer Film- und Serienproduktionen** ein: Bei einem Herstellungsbudget ab CHF 2 Mio. (Fiction) und CHF 800'000 (Nonfiction) muss ein:e gemäss **Berufsbezeichnung SSFV zertifizierte:r Green Consultant** das Projekt begleiten und es muss **eine Soll- und eine Ist-Berechnung** der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemacht werden.

Verleihunternehmen müssen ihrem Antrag auf Fördermittel bei der Filmstiftung neu ein **Nachhaltigkeitskonzept** beilegen.

Alle drei Massnahmen zielen darauf ab, weitere Erfahrungen zu sammeln, neue Prozesse einzurichten und zu lernen, was funktioniert und was nicht. Wir sind überzeugt, dass wir damit einen wichtigen und umsetzbaren Schritt hin zu einer ökologisch nachhaltigen Produktionsweise unternehmen.

Detailliertere Informationen zur Einführung der neuen Vorgaben finden Sie [hier](#). Die neue Regelung ist im angepassten Förderreglement unter Ziff. 4.11 Abs. 1 lit. d zu finden und betrifft Projekte, die ab dem 1. April 2024 ihr Tatsächlichkeitsdossier einreichen.

#### Internationale Koproduktionen von rechtlich und organisatorisch miteinander verbundenen Unternehmen

Ab Januar 2024 ist es möglich, dass die Partner bei einer **internationalen** Koproduktion rechtlich, organisatorisch oder finanziell miteinander verbunden sind (Schwesterfirmen oder Tochterfirmen). Die Filmstiftung schliesst sich damit der Handhabung des BAK an. Bei **nationalen** Koproduktionen darf weiterhin keine rechtliche und organisatorische Verbindung und Abhängigkeit der Koproduktionspartner bestehen.

Die angepasste Regelung ist in Ziff. 2.8 Abs. 3 Förderreglement zu finden. Sie hat zudem die Ergänzung in Ziff. 3.3 Abs. 1 erster Aufzählungspunkt zur Folge.

Mit besten Grüssen aus der Filmstiftung